

# **Satzung des Tierschutzvereins Pfaffenhofen und Umgebung e.V.**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Pfaffenhofen und Umgebung e. V. Er ist in das Vereinsregister Ingolstadt unter der Nummer VR 20480 eingetragen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt und den Landkreis Pfaffenhofen. Er kann auch, je nach Erfordernis, überregional tätig werden.
2. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
3. Der Gründungstag war der 22. Mai 1996.

## **§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist, die Förderung des Tierschutzes durch den Betrieb eines Tierheims zur Betreuung und zur Pflege von Tiere sowie durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern insbesondere die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.
3. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Zusammenarbeit mit Behörden und Dienststellen, sowie mit naturverbundenen Organisationen in allen Fragen des Tierschutzrechtes und des praktischen Tierschutzes. Möglich ist auch der Unterhalt einer oder mehrerer Tierauffangstationen.
4. Der Tierschutzverein Pfaffenhofen und Umgebung e. V.: mit Sitz in 85276 Pfaffenhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen auch keine Vermögensvorteile durch die Auflösung des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, so fern sie nicht im Vereinsinteresse auf einen Ersatz verzichten. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG beschließen; soll diese einem Vorstandsmitglied aufgrund seiner Vorstandstätigkeit zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

## **§ 3 Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss für ein Geschäftsjahr ist jeweils im Laufe des darauf folgenden Kalenderjahres zu erstellen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf Antrag erworben werden. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu erklären.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft als Deckmantel für den Tierschutz schädigende oder den Grundsätzen des Tierschutzes entgegenstehende, persönliche, geschäftliche oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht. Ferner können auch juristische Personen, Vereine und Gesellschaften als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Ein Mitglied kann sein aktives Stimmrecht sofort, sein passives Stimmrecht hingegen erst nach einem Jahr ununterbrochener Mitgliedschaft beim Verein in der Mitgliederversammlung ausüben.
3. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens 10 Jahre alt sein
4. Kinder und Jugendliche können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Jugendmitgliedschaft beantragen
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung müssen die Gründe hierfür dem Aufnahmesuchenden auf Verlangen mitgeteilt werden.
6. Jedem Mitglied wird die Satzung ausgehändigt.
7. Anschriften- und Personenstandsänderungen sowie Änderung der Bankverbindung müssen dem Verein mitgeteilt werden.
8. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich herausragende Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben.
9. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
10. Die Mitglieder erklären sich bereit, dem Zweck des Vereins (§2) und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
11. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilliges Ausscheiden.

Der Austritt ist mit mindestens vierteljährlicher Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird jedoch erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam. Bis dahin ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

- b) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft ganz oder teilweise nicht mehr zutrifft,
2. wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt,
3. wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt,
4. wenn es in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschlussbeschluss kann von dem Ausgeschlossenen binnen einer Frist von einer Woche nach erfolgter Mitteilung durch Anrufung der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Vorstand ist danach verpflichtet, den Fall der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§5 Beitrag**

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Jugendmitglieder entrichten einen um 50% reduzierten Jahresbeitrag. Für eine Familienmitgliedschaft ist ein Beitrag in doppelter Höhe des in Satz 1 genannten Jahresbeitrages zu entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag in nachgewiesenen Not- und Härtefällen Stundungen, Ermäßigungen oder Erlass des Beitrages zu gewähren.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen und Gesellschaften als körperschaftliche Mitglieder bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall.

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben jedoch mit Ausnahme von § 10 Ziff. 4 alle Rechte und sonstige Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im März jeden Jahres fällig.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Vereinsangelegenheiten werden durch folgende Organe geregelt:

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

1. Zum Vorstand gehören:
  - a) Der Vorsitzende
  - b) Der Stellvertreter
  - c) Der Schriftführer
  - d) Der Kassenführer

Der Vorsitzende ist bis zu einem Betrag von 3.000 € allein zur Vertretung berechtigt. Für alle darüber hinausgehenden Rechtsgeschäfte ist der Vorsitzende nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.

Der Stellvertreter ist gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.

Bei Rechtsgeschäften gem. § 8 Ziff. 4 sowie bei personalrechtlichen Entscheidungen § 8 Ziff. 5 S. 6 bedarf es zudem eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.